

Konzil ein tüchtiges Stück Arbeit geleistet wurde. Es kann hier auf Einzelnes nicht eingegangen werden, zumal das bisherige Bild des Konzilsverlaufes und die Urteile über Papst und König nicht erheblich geändert werden. Ich verweise auch auf die ausführliche Besprechung von A. Stroick im Hist. Jahrbuch 1934, S. 379—382. Man darf den Verf., der in der Einleitung die lange Geschichte und die großen Schwierigkeiten seines Werkes erzählt, zur endgültigen Fertigstellung beglückwünschen.

K. A. F i n k.

Josef O s w a l d, Das alte Passauer Domkapitel (Münchener Studien zur historischen Theologie). Kösel & Pustet. München 1933. XV u. 396 S.

Die aus der Schule Pfeilschifters hervorgegangene Arbeit O.s hatte sich als eigentliches Ziel die Untersuchung des Wahlkapitulationswesens im alten Passauer Hochstift gewählt; ihm ist auch der Hauptteil derselben gewidmet (83—339). Um eine sichere verfassungsgeschichtliche Grundlage zu gewinnen, hat Verf. aber auch in einem besonderen ersten Teil (1—82) die Entstehung des Kapitels neu untersucht: das Werden seiner korporativen Verfassung und privilegierten Stellung im 11. und 12., die Durchsetzung des ausschließlichen Bischofswahlrechtes zu Beginn des 13. Jahrhunderts. Die Geschichte der Wahlkapitulationen (= WK) gliedert O. in sechs Epochen: die erste umfaßt die Wahlkonföderationen 1342 bis 1451; sie ist gekennzeichnet durch die gemäßigte Tendenz, die Kapitelsprivilegien zu sichern. In der zweiten Periode 1451—1532 kommt hinzu der Ausbau der jurisdiktionellen Selbständigkeit des Kapitels, wobei aber zu bemerken ist, daß bei drei Bischöfen des ausgehenden 15. Jahrhunderts und bei Bischof Wiguleus 1500—1517 keine WK nachweisbar sind. Keine WK nach ihrer Entstehung, wohl aber nach ihrer Wirkung ist das zwischen dem Administrator Ernst von Bayern und dem Kapitel 1532 abgeschlossene Konkordat, das die dritte Epoche einleitet (—1597). Die im 15. Jahrhundert errungenen jurisdiktionellen Rechte des Kapitels werden beschränkt; die WK enthalten jetzt auch zahlreiche Bestimmungen über die Finanzverwaltung des Hochstiftes und Sicherungen gegen das Eindringen des Protestantismus. Am umfänglichsten und — was die Mitregierung des Kapitels im Stift angeht — am weitesten gehend sind die WK der vierten Periode (1597—1664), während deren drei Bischöfe aus dem Hause Habsburg Passau regierten. Auf diesem Höhepunkte vermag sich das Passauer WK-Wesen fast 50 Jahre zu halten, bis es infolge des 1695 ergangenen Verbotes i. J. 1713 ein Ende findet. Die propositiones und monita an die am Ende des 18. Jahrhunderts gewählten Bischöfe bilden den Ausklang (die sechste Epoche) des Passauer WK-Wesens. Am Ende eines jeden Kapitels wirft O. einen Seitenblick auf das WK-Wesen in den übrigen deutschen Bistümern, soweit es bisher untersucht ist. Der Anhang bringt die außerordentlich erwünschten Texte der WK (344—370).

Aus der Fülle des zum großen Teil aus ungedrucktem Quellenmaterial geschöpften Stoffes greife ich zwei Fragen heraus, die mein Arbeitsgebiet berühren: die Stellung der Kurie zu den WK und die Verflechtung der WK in die Bischofswahlen. Was das letztere angeht, so scheint mir, daß dieser enge Zusammenhang in der neueren Zeit (das heißt seit dem 16. Jahrhundert), für die wir über reichere Quellen verfügen, tiefer herausgearbeitet sein könnte. Denn es ist doch kaum zu bezweifeln, daß das Streben des Hauses Habsburg, den Wittelsbachern, die schon einmal Hand auf das Bistum gelegt hatten, den Rang abzulaufen, so weitgehende Zugeständnisse an das Kapitel ermöglicht hat, wie sie die WK seit 1597 enthalten. Passau, durch seine geographische Lage am Rande der Erblande ähnlich wie Breslau gestellt, besaß diesem gegenüber den großen Vorteil, daß es als Nachbarn den großen Konkurrenten Habsburgs in der katholischen Restaurationspolitik des 17. Jahrhunderts hatte, und diesen Vorteil hat es offenbar ausgenützt. In Breslau, wo während derselben Periode (1608—1664) ebenfalls habsburgische Prinzen Bischöfe waren, hat z. B. Erzherzog Karl das Kapitel erheblich unsanfter angefaßt als Erzherzog Leopold das Passauer. Zwei Bischöfe von Passau (Leopold Wilhelm und der epileptische Karl Joseph) waren übrigens auch Bischöfe von Breslau. Ich glaube, daß durch die Herausarbeitung des Zusammenhanges der WK mit den Koadjutorwahlen von 1597 und 1626 die Ursachen der Ausdehnung des Passauer WK-Wesens in dieser Zeit noch deutlicher geworden wären.

Eingriffe der Kurie in das Passauer WK-Wesen sind im ganzen drei zu verzeichnen: Eugen IV. schlichtete 1433 einen wegen der WK zwischen Bischof und Kapitel ausgebrochenen Konflikt; die Bestrebungen des Nuntius Ninguarda (1581—83) und der Konzilskongregation (1589), die WK im Sinne des Tridentinums umzugestalten, scheiterten am Widerstand des Kapitels; schließlich wurde auf Grund der Innocentiana von 1695 die WK von 1713 in Rom kassiert. Auffallend ist m. E. an diesen Feststellungen, daß die WK von 1664 unter dem in diesen Dingen sehr strengen Alexander VII. der Kassation entgangen ist; denn man darf nicht übersehen, daß Verbote ähnlicher Abmachungen bereits unter Urban VIII. und Innozenz X. ergangen waren (Benedikt XIV., *De synodo dioeciesana* XIII, 13, 15). Gerade nach dem Tode Karl Josephs 1664 wurde die Wahl des trefflichen Sebastian von Rostock zum Bischof von Breslau durch Konsistorialbeschluß vom 13. Dezember 1664 kassiert wegen des Abschlusses einer WK, die, was materielle Zuwendungen an das Kapitel angeht, längst nicht an die Passauer des gleichen Jahres heranreicht. Ich kann mir das nur so erklären, daß die Passauer bei der Abfassung des Wahlinstrumentes damals und in der Folgezeit jede Spur des Abschlusses einer WK zu tilgen gewußt haben, und daß diese auch sorgfältig vor den Augen des Nuntius verborgen wurde, sonst hätte Alexander VII. zweifellos schon damals eingegriffen.

Angesichts der großen Bedeutung, die im Passauer WK-Wesen die jurisdiktionelle Selbständigkeit des Kapitels besitzt, wäre einer Episode in der Geschichte des Konzils von Trient zu gedenken gewesen, an der

auch die Passauer unmittelbar beteiligt waren. Auf die Kunde von der Trid. sess. VI de ref. beschlossenen Einschränkung der Kapitelsexemtionen schickten die Kapitel der Salzburger Kirchenprovinz (darunter auch das Passauer) zwei Domherren nach Trient, um der ihnen noch nicht bekannten Entscheidung entgegenzutreten und event. Protest einzulegen. Am 7. März 1547 wurde dieser in der Generalkongregation verlesen (Conc. Trid. V, 1009 f.), hatte aber keine Wirkung, weil das Konzil die beiden Gesandten nicht als Bevollmächtigte der deutschen Kapitel anerkannte (vgl. K. Ried, Deutsche Domkapitel gegen die tridentinische Reform: Frigisinga 1926). Dieser Protest ist aber das erste Zeichen des Widerstandes der Domkapitel gegen die in Trient vor allem durch die spanischen Bischöfe verfolgte Tendenz, die Exemption der Domkapitel aufzuheben. Die Stellung der deutschen Kapitel unterscheidet sich von der vieler spanischer und mancher italienischer allerdings dadurch, daß sie nicht auf päpstlichen Privilegien beruhte, sondern ein Bestandteil der ständischen Organisation der Reichskirche war.

Noch einige Randglossen! In der Forderung der WK von 1541, an der Kathedrale einen Prediger anzustellen (181), sehe ich nicht eine Vorwegnahme des Trid., sondern einen auch anderwärts zu beobachtenden Akt der Selbsthilfe; man wollte eben durch katholische Predigten den protestantischen Einflüssen entgegenarbeiten, an deren Unterdrückung letzten Endes der Bestand des Bistums hing. Daß das Domkapitel 1555—61 sich nicht um die Reformbeschlüsse des Konzils bekümmerte (189), ist dadurch leicht erklärlich, daß diese überhaupt noch nicht konfirmiert waren, also der Rechtskraft entbehrten. Es ist zu schreiben Campegio oder Campeggio, nicht Campegi (149, Anm. 3), was Plural wäre; Klesl, nicht Klesel; Diotallevi statt Diotalävius (207 ff.). Der Letztere ist der aus NB 1585/90 II 2 u. 3 wohlbekannte Agent der ungarischen Bischöfe wie auch des Breslauer, dessen Agent übrigens auch der S. 313 erwähnte Battistini war. Ninguarda war Nuntius, nicht Legat (191), Aldobrandini Legat, nicht Nuntius (277). Schade, daß kein allgemeines Personenregister (nur eines der Passauer Bischöfe und Domherren sowie ein Orts- und Sachregister) beigegeben ist; der Raum dafür hätte sich durch Verwandlung des 13 Seiten umfassenden Literaturverzeichnisses in eine Tafel der Abkürzungen unschwer aussparen lassen.

Diese Bemerkungen wollen nicht die Vorzüge des O.schen Buches in den Schatten rücken: den Stoffreichtum, die solide Arbeitsweise und die Sorgfalt im Abwägen der Formulierungen. Wir kennen jetzt die wechselvolle Geschichte der Passauer WK genauer als die irgendeiner anderen deutschen Diözese.

H. J e d i n.